

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Postfach 17 03 53 • 60077 Frankfurt am Main

**Geschäftsbereich
Berufliche Bildung**

An die Kreishandwerkerschaften und
Innungen mit eigener Geschäftsstelle
im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Berufliche Bildung – Rundschreiben 14 / 2025 Anpassung der Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühren sowie der Prüferentschädigungsregelungen

25. November 2025

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BB Schöll

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausbildungsberatung

nachfolgend machen wir Sie auf wesentliche Veränderungen im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie in den Entschädigungsregelungen für Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse sowie bei Validierungsverfahren der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main aufmerksam.

Ansprechpartner:
Florian Schöll
Telefon: +49 69 97172-172
Telefax +49 69 97172-5172
schoell@hwk-rhein-main.de

Hausanschrift:
Rudolf-Diesel-Str. 30
64331 Weiterstadt

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
info@hwk-rhein-main.de
www.hwk-rhein-main.de

Per Beschluss der Vollversammlung wurden die Gebühren zur Durchführung von Gesellen-/ Abschluss- und Umschulungsprüfungen angepasst. Die entsprechenden Anpassungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen/alten Gebührensätze ist das Datum der Prüfungshandlung. Sollten Prüfungshandlungen im Jahr 2025 begonnen worden sein, gilt der alte Gebührensatz für die gesamte Prüfungshandlung. Beispiel: Eine Gesellenprüfung Teil 2 beginnt im November 2025 und wird im Januar 2026 mit dem letzten Prüfungstag beendet. Es gilt dann die alte Prüfungsgebühr.

Präsidentin:
Susanne Haus
Hauptgeschäftsführer:
Dr. Christof Riess

Konto:
Frankfurter Volksbank
(BLZ 501 900 00) Kto. 150754
IBAN: DE71 5019 0000 0000 1507 54
BIC: FFVBDEFF
Gläubiger-ID: DE02HWK00000861875

	Alt Bis 31.12.25	Neu Ab 01.01.25
Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	200,00	270,00
Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfung/Teil 2 der Gesellen-/ Abschluss-/Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	305,00	425,00
Wiederholung einer Prüfung nach Nr. 24 in einem Prüfungsteil	205,00	325,00

Das aktuelle Gebührenverzeichnis kann der Anlage des Rundschreibens entnommen werden.

Neufassung der Entschädigungsregelung für Mitglieder der Prüfungsausschüsse

Die Vollversammlung hat am 13. November 2025 eine Anpassung der Entschädigung der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse, der Fortbildungsprüfungsausschüsse, der Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse sowie bei Validierungsverfahren im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main beschlossen.

Der bisherige Abrechnungsmechanismus wurde vereinfacht und die Höhe der Entschädigungen angepasst. Zukünftig werden Tagegeld und Zeitversäumnis als Aufwandsentschädigung zusammengefasst. Der bisherige Punkt „Vor- und Nachbereitung der Prüfung“ entfällt und wird analog der neuen Aufwandsentschädigung behandelt.

Die neuen Regelungen sind ab 01. Januar 2026 für alle Prüfungsausschüsse im Kammerbezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main gültig. Prüfungstage die vor dem 31.12.2025 stattgefunden haben, sind nach den alten Abrechnungssätzen abzurechnen.

	Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
	EURO	EURO
Tagegeld		Aufwandsentschädigung bis 6 Std. 110,00 über 6 Std. 220,00
Bis zu 6 Stunden	15,00	
Über 6 Stunden	30,00	
Zeitversäumnis		
Bis zu 6 Stunden	75,00	
Über 6 Stunden	125,00	
Schaumeistertätigkeit, Aufgabenerstellung und Auswertung der Prüfung		
Je Stunde	18,00	21,00
Höchstens am Tag	165,00	200,00
Vor- und Nachbereitung der Prüfung		Aufwandsentschädigung
Pro Prüfungsteilnehmer	9,00	bis 6 Std 110,00
Mindestens pro Gruppe	90,00	über 6 Std. 220,00
höchstens	300,00	

Alle weiteren Anpassungen und Regelungen zur Prüferentschädigung sind dem beiliegenden Beschluss der Vollversammlung zu entnehmen. Die Genehmigung der Prüfungsentschädigung durch das zuständige Ministerium steht noch aus. Wir gehen von einer zeitnahen Zustimmung und Veröffentlichung aus. Gerne lassen wir Ihnen dann auch die abschließende Veröffentlichung per Rundschreiben zukommen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die „Ermächtigung von Handwerksinnungen im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zur Abnahme von Zwischen- und Gesellenprüfungen“ vom 14. Juni 2022 hin. Darin wird ausgeführt, dass die Innungen verpflichtet sind „[...] die im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten maßgebenden Gebührenvorgaben und die Übernahme derselben durch einen Beschluss der Innungsversammlung nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) [...]“ umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schöll
Geschäftsführer